

Neufassung der „Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen“

vom 01.10.2013

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 10.09.2013 gemäß § 37 Abs. 1 NHG die folgende Neufassung der „Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen“ vom 01.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006) beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16.12.2002.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren sowie nebenberufliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet bzw. vergütet werden. Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium in die Besoldung bzw. Vergütung nach Besoldungsordnung W wechseln.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

(1) Die Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Richtlinie werden vom Präsidium verhandelt und entschieden. Das Präsidium unterrichtet den Hochschulrat über die in einem Kalenderjahr in den einzelnen Fakultäten gewährten Leistungsbezüge.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden nach individueller Qualifikation, Evaluationsergebnissen und Bewerberlage im jeweiligen Fach gewährt.

(3) Die Leistungsbezüge der §§ 4 und 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von 300,00 € monatlich vergeben. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertssatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät wird an dem Verfahren der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge durch eine Stellungnahme beteiligt. Diese Stellungnahme muss sich zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder bei einer Bleibeverhandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt. (Formblatt siehe Anlage 1)

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet für drei Jahre oder unbefristet gewährt werden. Für befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge legt die Professorin oder der Professor dem Präsidium über die Dekanin oder den Dekan drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Befristungszeit einen Bericht über die erbrachten Leistungen vor. Wird kein entsprechender Bericht vorgelegt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet werden, ist neben der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans, die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen. Die erstmalige Vergabe einer Leistungsstufe wird grundsätzlich auf drei Jahre befristet. Im unmittelbaren Anschluss daran kann diese nochmals befristet gewährt werden, entfristet oder zurückgenommen werden.

(2) Der Antrag der Professorin oder des Professors ist unter Beifügung des sich in der Anlage dieser Richtlinien befindlichen teilformalisierten Selbstberichts (Formblatt siehe Anlage 2) zu erstellen. Hierin sind die besonderen Leistungen darzulegen, die die Gewährung von Leistungsbezügen rechtfertigen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann Professorinnen oder Professoren vorschlagen, die sich nicht selbst beworben haben.

(4) Das Präsidium entscheidet über den Antrag auf der Grundlage einer individuellen Bewertung. Für die Entscheidung können insbesondere die nachfolgenden qualitativen und quantitativen Indikatoren zu Grunde gelegt werden:

1. im Bereich der Forschung

- a) externe Gutachten über die Forschungsleistung
- b) erhaltene Preise für Forschung
- c) Publikationen
- d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, insbesondere Sonderforschungsbereiche, DFG – Forschergruppen, Forschungszentren oder der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung
- e) Gutachter- oder Vortragstätigkeiten
- f) Drittmittelwerbung, insbesondere von der DFG

2. im Bereich der Lehre

- a) Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation, einschließlich studentischer Veranstaltungskritik (soweit verfügbar)
- b) erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre
- c) Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus, z. B. in der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionskollegs
- d) Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten (u. a. Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterarbeiten)
- e) Anzahl der Promotionen
- f) Prüfungsbelastung

3. weitere besondere Leistungen

- a) besondere Leistungen im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung
- b) Konzipierung von neuen Studienstrukturen und -angeboten, von neuen Forschungsstrukturen mit besonderem Gewicht für die Universität
- c) Wissenschaftlicher Transfer in die Region

(5) Wurden Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge gewährt, ist ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich frühestens drei Jahre nach Bewilligung zulässig.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Bei Übertragung der Funktion sowie bei

Ausscheiden aus der Funktion begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Nebenberufliche Vizepräsidentinnen und nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 1.000,00 € monatlich.

(3) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe der Fakultät bis 25 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,00 € monatlich, bei einer Größe der Fakultät von über 25 Professorinnen und Professoren erhalten sie 500,00 € monatlich.

(3) Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten bei einer Größe der Fakultät bis 25 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,00 € monatlich, bei einer Größe der Fakultät von über 25 Professorinnen und Professoren erhalten sie 350,00 € monatlich.

(5) Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professuren zu Beginn der Amtszeit.

(6) Die Direktorin oder der Direktor des Botanischen Gartens erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,00 € monatlich.

(7) Die Direktorin oder der Direktor des Didaktischen Zentrums erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,00 € monatlich.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium. Bei der Beantragung und Gewährung einer Forschungszulage sind die unter Anlage 3 angefügten Hinweise zu berücksichtigen, das Antragsformular ist zu verwenden.

(2) „Private Dritte“ werden in entsprechender Anwendung des § 3 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung bestimmt.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

(1) Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Richtlinie sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.

(2) Für Funktions-Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie gilt § 19 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.

(3) Diese Regelung findet keine Anwendung auf Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis.

§ 9 Wechsel nach Besoldungsordnung W

Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung C besoldet oder vergütet werden, können jederzeit den Wechsel nach Besoldungsordnung W beantragen. Aus diesem Anlass können besondere Leistungsbezüge nach § 5 gewährt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinie tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 01.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006) einschließlich der Änderungen vom 13.02.2006 und 01.03.2009 außer Kraft.

Anlage 1:

Antrag auf Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen

_____	_____
(Name, Vorname)	(Ort, Datum)
_____	_____
(Universitätseinrichtung)	(Telefon)
_____	_____
(derzeitige Höhe der Bezüge)	(Datum der letzten Stufenvergabe)

BEWERTUNGSKRITERIEN**Individuelle Qualifikation****Evaluationsergebnisse****Bewerberlage (aktuell) im Fach**_____
(Unterschrift der Dekanin / des Dekans)

Anlage 2:

Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

(Name, Vorname)	(Ort, Datum)
(Universitätseinrichtung)	(Telefon)
(Anzahl bereits gewährter Leitungsstufen)	(Datum der letzten Stufenvergabe)

BEWERTUNGSKRITERIEN**Bereich Forschung**

externe Gutachten über die Forschungsleistung:

erhaltene Preise für Forschung:

<u>Publikationen</u>
<u>Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen</u> (insb. Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschergruppen, Forschungszentren oder der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung)
<u>Gutachter- und Vortragstätigkeiten</u>
<u>Drittmittelinwerbung, insbesondere von der DFG</u>
<u>Bereich Lehre</u>
<u>Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation</u> (einschl. studentischer Lehrveranstaltungskritik)
erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre:
<u>Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus</u> (z. B. in der Ausbildung v. Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionskollegs)
Anzahl betreuter Abschlussarbeiten (u. a. Bachelor-, Master-, Diplom und Magisterarbeiten):
Anzahl der Promotionen:
<u>Weitere besondere Leistungen</u>
Besondere Leistungen i.R.d. wissenschaftlichen Weiterbildung:

Konzipierung von neuen Studienstrukturen- und angebot mit besonderem Gewicht für die Universität:

Wissenschaftlicher Transfer in die Region:

Ich beantrage die Entfristung der bereits gewährten Leistungsstufe(n)

Für die o. g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung von (...) Leistungsstufe(n)

(Unterschrift)

Anlage 3:**Hinweisblatt und Antrag auf Gewährung einer Forschungszulage**

Im Rahmen der Besoldungsordnung W können neben dem als Mindestbesoldung gewährten Grundgehalt variable Leistungszulagen vergeben werden. Dazu zählen u. a. Zulagen für die Durchführung von Forschungsvorhaben mit Drittmitteln (Forschungszulage). Rechtsgrundlagen dafür sind § 35 Bundesbesoldungsgesetz, § 2 a Abs. 4 Niedersächsisches Besoldungsgesetz, § 6 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung und § 7 der Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen in den jeweils gültigen Fassungen.

Bei der Forschungszulage handelt es sich um die Zahlung einer Zulage, die üblicherweise nicht durch die Berufs- und BleibeLeistungsbezüge bzw. besondere Leistungsbezüge abgedeckt ist. Die Zahlung der Forschungszulage basiert auf der Vereinbarung mit einem privaten Dritten, in dem sich die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer die Zahlung einer Forschungszulage persönlich vorbehält. Sie soll einen Anreiz schaffen, vermehrt Drittmittel aus dem privaten Sektor für die Universität einzuwerben. Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig.

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Hochschullehrerin / Der Hochschullehrer (in der W-Besoldung!) wirbt Mittel für Forschungsvorhaben im Hauptamt ein.
- 1.2 Das Forschungsvorhaben wird persönlich durchgeführt. Damit wird für die Abwicklung des Projekts ein eigener persönlicher Beitrag erbracht, der sichtbar und nachweisbar ist. Dieser Nachweis erfolgt über die Zeitaufschreibung im Rahmen der Trennungsrechnung und darf an der Gesamtpersonalleistung des Projekts (ohne Hilfskräfte und nicht-wissenschaftliches Personal) einen nennenswerten Anteil nicht unterschreiten.
- 1.3 Der Begriff „Mittel privater Dritter“ wird dahingehend konkretisiert, dass es sich nicht um Mittel handeln darf, die mittelbar oder unmittelbar aus öffentlicher Hand stammen. Zur Abgrenzung werden analog die Bestimmungen des § 3 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung¹ angewendet.
- 1.4 Die Forschungszulage kann nur gewährt werden, wenn es sich tatsächlich um ein Forschungsprojekt handelt. Damit sind Projekte, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken von der Gewährung ausgeschlossen.
- 1.5 Der Drittmittelgeber ist mit der Vergabe der Forschungszulage einverstanden.
- 1.6 Die eingeworbenen Drittmittel sind ausreichend, um sowohl die übrigen Kosten des Vorhabens als auch die Zulage selbst abzudecken. Auftragsvolumen und Zulage müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei sollen 10 % der Auftragssumme nicht überschritten werden.
- 1.7 Sämtliche Forschungszulagen dürfen addiert innerhalb eines Kalenderjahres das Jahresgrundgehalt der Professorin/des Professors nicht überschreiten.

2. Verfahren

¹ (1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder für deren Verbände ausgeübte Tätigkeit, die nicht zum Hauptamt gehört.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht eine nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit gleich, die für

1. eine Vereinigung, eine Einrichtung oder ein Unternehmen, dessen Grund- oder Stammkapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die oder das ganz oder überwiegend fortlaufend aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird,
2. eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung, an der eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 beteiligt ist, oder
3. eine natürliche oder juristische Person, wenn deren Tätigkeit der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 dient, wahrgenommen wird.

- 2.1 Der Drittmittelgeber muss die für die Forschungszulage bestimmten Mittel ausdrücklich für diesen Zweck widmen. Die hierfür notwendige Willenserklärung des Drittmittelgebers muss bereits im Rahmen der Verhandlungen abgesprochen und im Drittmittelvertrag dokumentiert werden.
- 2.2 Das zwischen der Universität und dem Drittmittelgeber herzustellende Einvernehmen hat durch die Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Drittmittelvertrag zu erfolgen. Der Passus soll folgenden Wortlaut haben:
„Die Universität Oldenburg ist bestrebt, die Gestaltungsmöglichkeiten des niedersächsischen Besoldungsgesetzes zu nutzen und die Leistungen ihrer Professorinnen/Professoren im Wege einer angemessenen Forschungszulage zu honorieren. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass aus den o. g. Projektmitteln für die Vertragsdauer eine Forschungszulage in Höhe von xx,xx Euro aus der Auftragssumme gezahlt werden kann, wenn das Präsidium zustimmt.“
- 2.5 Bei der Vertragsgestaltung ist unter ausdrücklichem Hinweis auf die gewünschte Forschungszulage das Rechtsreferat frühzeitig einzubinden. Die Hochschullehrerin / Der Hochschullehrer hat für den Abschluss des Vertrages zwischen der Universität Oldenburg und dem privaten Dritten keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, d. h. er ist ausschließlich zeichnungsberechtigt für die verantwortliche Projektleitung und die wissenschaftliche Abwicklung, darf jedoch keine rechtlichen Pflichten oder Erklärungen für die Universität begründen oder abgeben.
- 2.6 Die vom Drittmittelgeber bestimmte Forschungszulage wird in der Vollkostenrechnung bei der Projektkalkulation separat ausgewiesen und erhöht somit die Gesamtausgaben des Projekts.
- 2.7 Die Forschungszulage wird auf persönlichen Antrag der Professorin/des Professors vom Präsidium bewilligt. Für die Bearbeitung ist das Dezernat 1, Abteilung Beamtenrecht, zuständig.
- 2.8 Das Prinzip der Deckung aller Kosten einschließlich der Zulagenbeträge erlaubt in der Regel eine Auszahlung erst nach Abrechnung des Drittmittelvorhabens. Aufgrund der internen Regelungen an der Universität Oldenburg erfolgt die Zahlung monatlich mit Beginn des Vorhabens. Sollte nach Abschluss des Vorhabens eine Deckungslücke im Vorhaben festgestellt werden, geht dieser Betrag zu Lasten des Professors /der Professorin und führt zur Rückzahlung des fehlenden Betrags aus dem Anteil der Forschungszulage (s. Erklärung zum Antrag).
- 2.9 Die Auszahlung erfolgt durch die Universität auf Anweisung des Personaldezernats nach Entscheidung des Präsidiums.

3. Hinweise

- Ein zusätzlicher besonderer Leistungsbezug im jährlichen Verfahren der Bewertung besonderer Leistungen der Hochschullehrerinnen und -lehrer kann für die Einwerbung dieser Drittmittel nicht gezahlt werden.
- Die eingeworbene Summe geht vollständig (d. h. inklusive der Mittel für die Forschungszulage) in die Kennzahl „eingeworbene Drittmittel“ für die Mittelverteilung ein.
- Für die Zahlung einer Lehrzulage wird der Anteil der Lehrverpflichtungen nicht auf das Lehrdeputat aus der Regellehrverpflichtung angerechnet.

Antragsteller - Name, Vorname - Fakultät, Institut

(vertrauliche Personalsache)

Dezernat 1 – Personal
Abteilung Beamtenrecht

Antrag auf Genehmigung einer Forschungszulage

Hiermit beantrage ich die Auszahlung einer Forschungszulage aus Mitteln des Forschungsprojekts: Bezeichnung

–

Drittmittelgeber _____

Finanzstelle _____

Kostenstelle _____

Fonds _____

In Höhe von (Betrag in Euro): _____

Zahlungszeitraum von _____ bis _____

Erstmals fällig am _____

Empfänger/in der Zulage: _____

Funktion im Drittmittelprojekt _____

Hiermit bestätige ich, dass im Drittmittelvertrag ausdrücklich die Zahlung der o. g. Forschungszulage vorgesehen ist. Eine Kopie des Vertrags habe ich diesem Antrag beigelegt.

Außerdem bestätige ich, dass neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch der Zulagenbetrag durch die Drittmittel abgedeckt ist. Mir ist bekannt, dass die Abrechnung des Forschungsvorhabens auf Basis der Vollkosten erfolgt und die Universität Oldenburg die Forschungszulage ganz oder teilweise zurückfordern muss, wenn die im Hinweisblatt genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind (z. B. fehlende Deckung). Ich erkläre mich damit einverstanden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die bereits gezahlten Zulagen gegen meine Bezüge aufgerechnet werden. Mir ist außerdem bekannt, dass dieses Forschungsvorhaben nicht bei Anträgen und Verhandlungen über Leistungsbezüge für besondere Leistungen aufgeführt werden darf.

(Datum, Unterschrift)